



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013/2014 des Theater Oberhausen

Der Kulturausschuss als Betriebsausschuss des Theater Oberhausen hat gem. § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung vom 16. November 2004 in seiner Sitzung am 24.03.2015

- den Jahresabschluss zum 31.07.2014 bestehend aus:
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang

- den Lagebericht 2013/2014

nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend vorberaten.

In seiner Sitzung vom 18.05.2015 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses Theater den Jahresabschluss 2013/2014 und den Lagebericht 2013/2014 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen den Jahresabschluss und den Lagebericht der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 festzustellen und die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 zu entlasten. Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.330,69 EUR wird an die Stadt Oberhausen zur Zuschussreduzierung übertragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Theater Oberhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.07.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Hamburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.01.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der öffentlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317

HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der öffentlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der öffentlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der öffentlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Rahmen der Prognoseberichterstattung ausgeführt, dass weitere Einsparmaßnahmen die Fortführung des Theaters in seiner jetzigen Form infrage stellen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG ausgewertet und eine Ana-

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 145 bis 173

Ausschreibungen

Seite 173 bis 174

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 22.06.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Städtische Musikschule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Oberhausen“.
- (2) Die Nutzung der Städtischen Musikschule Oberhausen ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Städtische Musikschule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Städtischen Musikschule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Städtischen Musikschule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Städtische Musikschule Oberhausen hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Kulturinstituten der Stadt Oberhausen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Grundstufenarbeit und dem ersten Instrumental- oder Gesangsunterricht soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders talentierter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen.
- (2) Durch ihre Ensembles im klassischen, Rock-, Jazz- und Popbereich sowie durch Workshopangebote, Projekte und weitere Veranstaltungen erbringt die Städtische Musikschule Oberhausen einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Oberhausen.
- (3) Darüber hinaus bietet sie mit spezifischen Angeboten auch Erwachsenen die Möglichkeit zu musikalischer Betätigung.

§ 3 Unterrichtsangebote

- (1) Das Unterrichtsangebot orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V..
- (2) Das Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche gliedert sich in folgende Stufen:
 - 1. Musikalische Grundstufe:

- a) Eltern / Kind-Gruppe (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 1 1/2 bis 4 Jahren in Begleitung einer/s Erwachsenen).
- b) Musikalische Früherziehung (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren)
- c) Orientierungskurse (zur Instrumentenwahl für Kinder im Grundschulalter)

2. Musikalische Unterstufe:

Erster Instrumental- bzw. Gesangsunterricht sowie Studioteknik für Kinder ab 9 Jahren, in der Regel als Gruppenunterricht (mit bestimmten Instrumentalfächern kann auch früher begonnen werden). Der Instrumentalunterricht kann durch Mitwirkung in Ensembles ergänzt werden.

3. Musikalische Mittelstufe:

Einzel- oder Gruppenunterricht im Instrumentalfach bzw. Gesang. Der Beginn der Mittelstufe ist abhängig vom individuellen Fortschritt der Schülerin / des Schülers. Die Mitwirkung in Ensembles bildet nun einen Schwerpunkt.

4. Musikalische Oberstufe:

- a) Weiterer Einzelunterricht
- b) Ensembleteilnahme
- c) Studienvorbereitende Ausbildung mit Haupt- und Nebenfachunterricht, Musiktheorie und Ensembleteilnahme.

(3) Für Erwachsene wird instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie die Teilnahme an Ensembles angeboten.

(4) Die Instrumentalfächer der Musikschule werden als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Über den Zeitpunkt des Wechsels vom Gruppen- zum Einzelunterricht entscheidet die Städtische Musikschule Oberhausen.

(5) Die Unterrichtszeiten betragen pro Woche:

1. Eltern / Kind-Gruppe	45 Minuten
2. Musikalische Früherziehung	60 Minuten
3. Orientierungskurse	45 Minuten
4. Einzelunterricht	30/45 Minuten
In begründeten Ausnahmefällen	22,5 Minuten
5. Gruppenunterricht	30/45 Minuten
6. Ensembles	45/60/90 Minuten
7. Musiktheorie	60 Minuten

(6) Fällt der Unterricht seitens der Städt. Musikschule Oberhausen aus, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dies gilt nicht bei Krankheit der Lehrkräfte. Bei Krankheit einer Lehrerin / eines Lehrers von mehr als zwei Wochen in Folge wird der Unterricht durch eine andere Lehrkraft erteilt oder das Entgelt für den Unterrichtsausfall ab der 3. Woche erstattet. Die Verrechnung erfolgt jeweils zum nächsten Zahlungstermin (Hauptfälligkeit).

§ 4 Weitere Angebote

Das Angebot der Städtischen Musikschule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte musikpädagogische Projekte. Hierzu z. B. Schulk Kooperationen, Workshops, Musikfreizeiten, Musiktheaterproduktionen und Fortbildungen. Diese Projekte stehen allen im Rahmen der Kapazitäten offen.

- (1) Zudem gehören Veranstaltungen wie Klassenkonzerte, Sonderkonzerte, Musiktheaterproduktionen, Mitwirkung bei Veranstaltungen Oberhausener Vereine und Verbände sowie Tage der offenen Tür zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (2) Die Städtische Musikschule Oberhausen stellt ferner ihr Tonstudio einzelvertraglich für Musikproduktionen zur Verfügung, sofern Belange der Musikschule nicht entgegenstehen.

§ 5 Instrumente

- (1) Die Schülerin / Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Je nach Bestand ist es auch möglich, ein Instrument für die Dauer von höchstens einem Jahr zu mieten.
- (2) Eine Kündigung des Mietvertrages ist für beide Seiten monatlich möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Anmietung der Instrumente besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (4) Bei Anmietung verpflichtet sich die Mieterin / der Mieter für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen und bei Beschädigung des Instrumentes die Reparaturkosten zu übernehmen oder Ersatz zu leisten.
- (5) Die Mieterin / Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Den Zustand beurteilt eine Fachlehrerin / ein Fachlehrer vor Rückgabe. Verschleißteile wie z. B. Saiten, Bespannungen von Violin-, Bratschen-, Cello- oder Kontrabassbögen, Blättern, Mundstücke sind in der Regel vor Rückgabe zu ersetzen.
- (6) Die Instrumentenmiete ergibt sich aus der Anlage und ist mit dem zu zahlenden Unterrichtsentgelt zu entrichten.

§ 6 An- und Abmeldungen

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich - bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter - bei der Städtischen Musikschule Oberhausen zu beantragen (Anmeldung).
- (2) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Eine abweichende Reihenfolge aus sachlichen Gründen (z. B. Studienvorbereitung) bleibt vorbehalten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einteilung zum Unterricht und wird durch die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin / des Antragstellers innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtsgültig.
- (4) Abmeldungen sind jeweils nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Die Kündigung hat schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende eines Halbjahres zu erfolgen.

(5) Beim Einzelunterricht können die Abmeldungen schriftlich auch spätestens einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen.

(6) Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Abmeldung zum nächsten Termin anerkannt.

§ 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- (1) Jede Schülerin / Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Bei andauernd ungenügenden Leistungen, wiederholt unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte kann die Schülerin / der Schüler nach einer vorherigen Verständigung durch die Leiterin / den Leiter der Städtischen Musikschule Oberhausen vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (3) Die Teilnahme an Ensembles wird von jeder Schülerin / jedem Schüler ab der Mittelstufe erwartet und ist Bestandteil der Ausbildung.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule Oberhausen sind die aus der Anlage ersichtlichen Entgelte zu entrichten, die als Jahresentgelte berechnet werden. Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten nicht berührt.
- (2) Schuldnerinnen / Schuldner der Entgelte sind die Schülerinnen / Schüler der Städtischen Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 1. Belegt eine Schülerin / ein Schüler mehrere Fächer oder besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule Oberhausen, wird von der zweiten Belegung an eine 20 %-ige Ermäßigung auf die jeweiligen Entgelte gewährt. In der Reihenfolge gilt als erste Belegung diejenige, für welche das höchste Entgelt zu zahlen ist.
 2. Für Entgeltschuldnerinnen / Entgeltschuldner, die Empfängerinnen / Empfänger von Arbeitslosengeld I, II, Sozialgeld oder Sozialhilfe sind sowie für Inhaberinnen / Inhaber des "Oberhausen-Pass" werden die Entgelte auf Antrag um 50 % ermäßigt.
- (4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Entgeltschuldnerin / den Entgeltschuldner.
- (5) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf Entgelte für die Erwachsenenangebote sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten (Instrumentenmiete).
- (6) Für Schülerinnen / Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt erhoben. Die erhöhten Entgelte werden ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, berechnet.
- (7) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich in Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.02./15.05./15.08./15.11. eines Jahres fällig (Hauptfälligkeiten). Im Bedarfsfall werden Zahlungskorrekturen auch zwischen den Hauptfälligkeiten ausgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 22.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH zum 31. Dezember 2014

1. Die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH hat den Jahresabschluss zum 31.12.2014 fristgerecht aufgestellt und durch die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, prüfen lassen.

Die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat unter der Bedingung, dass die im Jahresabschluss berücksichtigte Entnahme aus der Kapitalrücklage von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 (Bilanzsumme 96.826.399,67 EUR; Jahresüberschuss 0,00 EUR) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014 der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

München, 1. Juni 2015

PKF Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ellerich Hafenrichter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Durch Gesellschafterbeschluss vom 25. Juni 2015 wurde der Jahresabschluss festgestellt. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wurden entlastet.

3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann vom 14. bis zum 18. September 2015 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr bei der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Raum 1.5, eingesehen werden.

Oberhausen im Juni 2015

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH
Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen

Die Geschäftsführung

Peter Klunk Werner Overkamp

Bekanntmachung des Konzern-Jahresabschlusses der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH zum 31. Dezember 2014

1. Die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH hat den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2014 fristgerecht aufgestellt und durch die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, prüfen lassen.

Die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den von der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurtei-

lung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 (Konzernbilanzsumme EUR 99.659.632,37; Konzernjahresfehlbetrag EUR 142.211,55) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014 der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

München, 5. Juni 2015

PKF Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ellerich Hafenrichter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Durch Gesellschafterbeschluss vom 25. Juni 2015 wurde der Konzernjahresabschluss festgestellt. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wurden entlastet.

3. Der Konzernjahresabschluss einschließlich des Konzernlageberichts kann vom 14. bis zum 18. September 2015 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr bei der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Raum 1.5, eingesehen werden.

Oberhausen im Juni 2015

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH
Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen

Die Geschäftsführung

Peter Klunk Werner Overkamp

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürger- meisters am 13. September 2015

Nach § 12 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 75 a der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) wird darauf hingewiesen, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

Gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW sind von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes NRW befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach § 23 Satz 1 Nr. 1 des Meldegesetzes NRW tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2015) zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über seine Staatsangehörigkeit, über seine Anschrift in der Gemeinde, und dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird. Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden.

Die Anträge liegen bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen bereit und sind auch dort einzureichen.

Oberhausen, 25.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 22.06.2015 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeneinrichtung) 22 MH Düsseldorfer Straße / Kassenberg

Diese Änderungsbereiche beziehen sich ausschließlich auf das Gebiet der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (jeweils Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit vom 12.08. bis 11.09.2015 (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A009
46145 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

- montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr,
- freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt
(0208) 825-2196, Herr Uwe Kraus.

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

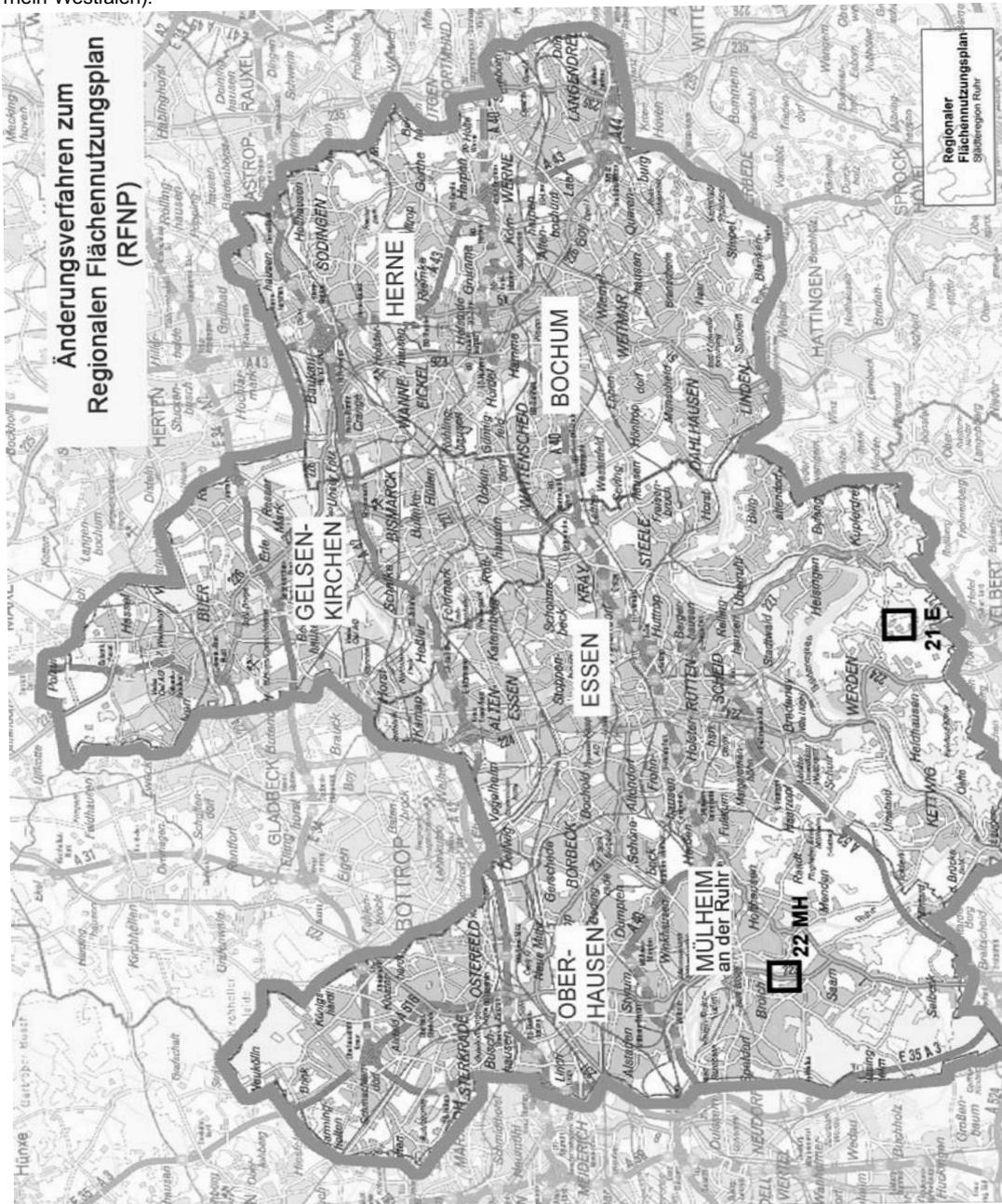
Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP-Änderungen führen; d. h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 24.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

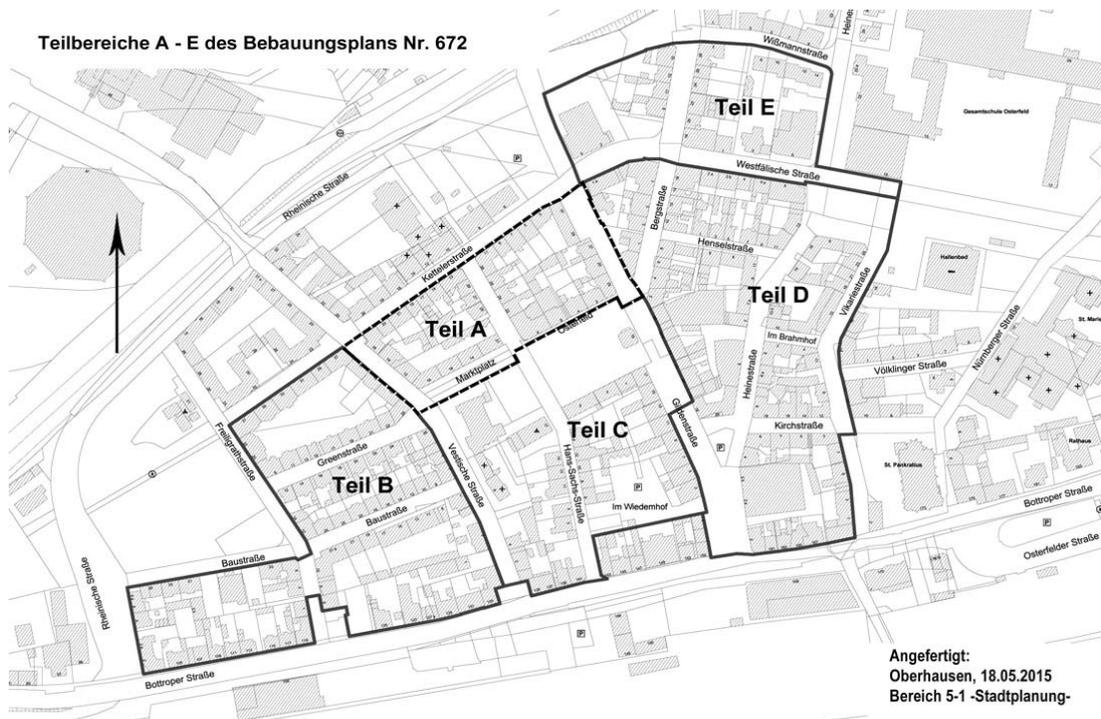


**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26.06.2015 über die
Teilung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 672 - Bottroper Straße / Kettelerstraße (Innenstadt Osterfeld) - in die Teilbereiche A bis E und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 672 A - Kettelerstraße / Marktplatz Osterfeld -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 672 - Bottroper Straße / Kettelerstraße (Innenstadt Osterfeld) - gemäß dem Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 18.05.2015 in die Teilbereiche A - E aufzuteilen.

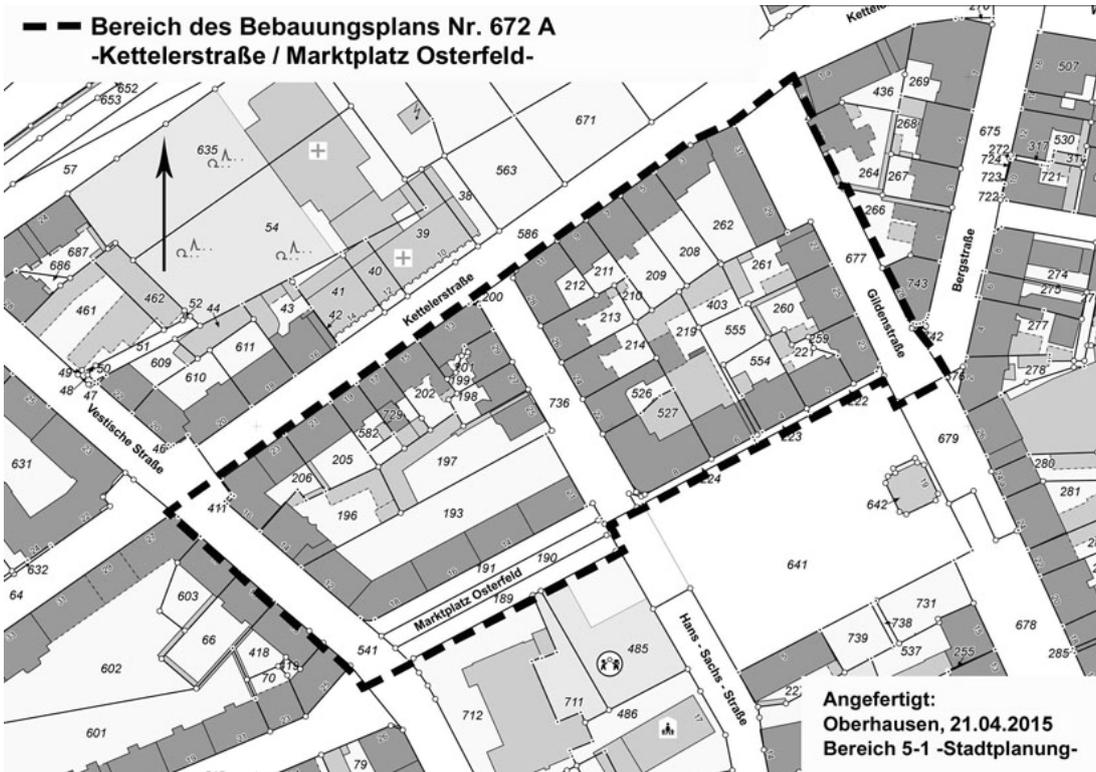
Zur besseren lagemäßigen Zuordnung sollen die Teilbereiche A - E mit folgenden Bezeichnungen weitergeführt werden:

- Bebauungsplan Nr. 672 A - Kettelerstraße / Marktplatz Osterfeld -
- Bebauungsplan Nr. 672 B - Bottroper Straße / Vestische Straße -
- Bebauungsplan Nr. 672 C - Vestische Straße / Gildenstraße -
- Bebauungsplan Nr. 672 D - Gildenstraße / Vikariestraße -
- Bebauungsplan Nr. 672 E - Westfälische Straße / Wißmannstraße -



Der Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 672 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 222 - 224 und 736; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 190 und 189; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 189; diese verlängert bis zur westlichen Seite der Vestischen Straße; westliche Seite der Vestischen Straße; südliche Seite der Kettelerstraße; östliche Seite der Gildenstraße; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 677; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 677 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 222.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Der Rat der Stadt hat sich weiterhin mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 672 A - Kettelerstraße / Marktplatz Osterfeld - vom 18.05.2015 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 672 A - Kettelerstraße / Marktplatz Osterfeld - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 31.07.2015 bis 31.08.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:
 Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**
 (Aussagen zu Lärmimmissionen durch die umgebenden Straßen und zu notwendigen Lärmschutzfestsetzungen (schallgedämmte Außenbauteile bei Gebäuden));

- **Pflanzen und Tiere**
 (Festsetzungen zum Erhalt der das Plangebiet prägenden Bäume sowie zur Fassaden- und Dachbegrünung);
- **Boden**
 (Aussagen zum Altstandort einer ehemaligen Chemikaliengroßhandlung an der Vestischen Straße 14. Im Rahmen größerer Erdbaumaßnahmen können dort ergänzende Untersuchungen zur Abklärung der Bodenbelastungssituation erforderlich sein, sofern dabei die vorhandenen Versiegelungen bzw. Überbauungen zurückgebaut werden);
- **Wasser;**
- **Klima und Lufthygiene**
 (Aufgrund des mangelnden Anschlusses an klimatisch wirksame Flächen und aufgrund der geschlossenen Blockrandbebauung kann das Plangebiet keinerlei Luftleitbahnen, über die Kalt- oder Frischluft der Außenbereiche in die Stadt frei fließen kann, aufweisen. Die Belastungskarte für Stickstoffdioxid (NO2) zeigen für das Plangebiet eine Überschreitung des Grenzwertes für NO2 an. Dachflächen von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und die Fassaden teilweise zu begrünen. Die innerhalb der Verkehrsflächen das Plangebiet prägenden Bäume sind zu erhalten);
- **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung);**
- **Kultur und Sachgüter sowie**
- **Wechselwirkungen.**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB ist eine Stellungnahme mit umweltbezogenen Informationen von folgender Behörde eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 15.04.2015: Hinweise auf Berg-

werksfelder und auf nördlich des Plangebietes befindliche Altlastenverdachtsflächen des Bergbaus.

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung);
- Stellungnahme zum Lärmschutz durch den Bereich Umweltschutz der Stadt Oberhausen vom 15.04.2015.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und der aufgeführten Stellungnahme zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur Teilung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 672 - Bottroper Straße / Kettelerstraße (Innenstadt Osterfeld) - in die Teilbereiche A bis E, zur öffentlichen Auslegung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 672 A - Kettelerstraße / Marktplatz Osterfeld - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Teilung des Bebauungsplans Nr. 672 - Bottroper Straße / Kettelerstraße (Innenstadt Osterfeld) - in die Teilbereiche A bis E und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 672 A - Kettelerstraße / Marktplatz Osterfeld - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 672 A - Kettelerstraße / Marktplatz Osterfeld -

Mit dem Bebauungsplan Nr. 672 A wird eine verträgliche Nutzungsmischung im Plangebiet angestrebt. Das Plangebiet wird am Marktplatz Osterfeld als Mischgebiet (MI) und an der Kettelerstraße als Allgemeines Wohngebiet (WA) jeweils mit einer geschlossenen Bauweise festgesetzt. Für das Mischgebiet werden Lotterie- und Wettannahmestellen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen. Über eine textliche Ausnahmeregelung wird die vorhandene Annahmestelle für Glücksspiele („Lotto“) im Plangebiet planungsrechtlich gesichert. Dies gilt ausdrücklich nicht für die im Gebäude Gildenstraße 23 nicht genehmigte Nutzung als Wettbüro. Das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht ausgewiesen und sollen sich nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert werden.

Stadtplanerisches Ziel insgesamt ist die Erhaltung und Förderung der Funktion als qualitativ hochwertiger zentraler Versorgungsbereich (Nebenzentrum Osterfeld).

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26.06.2015 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg - in der Fassung vom 16.02.2015 als Satzung beschlossen.

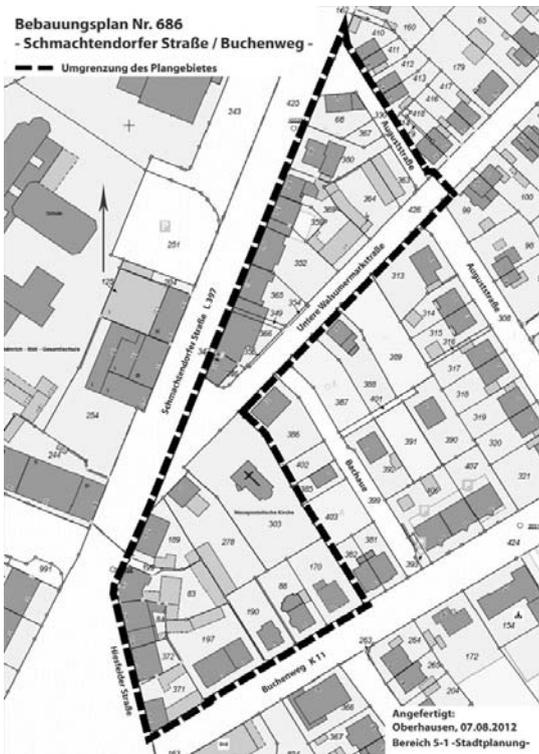
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 686 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 16.02.2015 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Schmachtendorfer Straße; östliche Seite der Auguststraße; südliche Seite der Unteren Walsumermarkstraße; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 303 und 170; nördliche Seite des Buchenwegs; östliche Seite der Hiesfelder Straße.



Der Bebauungsplan Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 686 -

Schmachtendorfer Straße / Buchenweg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 686 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW., S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg -

Stadtplanerisches Ziel für Schmachtendorf ist die Erhaltung und Förderung der Funktion als qualitativ hochwertiger zentraler Versorgungsbereich (Nebenzentrum). Dazu wird das Plangebiet überwiegend als Mischgebiet (MI) und zu einem geringeren Teil als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Für die Mischgebiete werden Lotterien- und Wettannahmestellen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen. Die bestehende Lotterien- und Wettannahmestelle im Plangebiet (Schmachtendorfer Straße 150) besitzt Bestandsschutz. Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht ausgewiesen. Geplante Vorhaben haben sich diesbezüglich an der vorhandenen Bebauung zu orientieren (§ 34 BauGB).

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26.06.2015 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 697 - Eugen-zur-Nieder-Ring (zwischen Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 697 - Eugen-zur-Nieder-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße - in der Fassung vom 16.02.2015 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 697 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 16.02.2015 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 697 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 18, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 590, 612 und 603; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603 und 612; am südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 602 abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 601; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 600; entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 600 bis zur östlichen Seite des Gebäudes Bahnhofstraße 57; östliche Seite des Gebäudes Bahnhofstraße 57; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 593, 596 und 594; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 439 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 594; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 594, 595, 592 und 575; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 576 und 578; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 590; abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 921, Flur 22; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 597 bis zur Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 70; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 70 und deren Verlängerung; westliche Seite der Tirpitzstraße; nach ca. 27,6 m am Grenzpunkt nach Osten abknickend; östliche Parallele von 2,8 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 495; nördliche Grenzen des Flurstücks Nr. 488; westliche Seite der Eichelkampstraße; rechtwinklig abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 550; Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 550 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 590; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 590.



Der Bebauungsplan Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf

eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 697 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW., S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.06.2015

Wehling
 Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße -

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Eugen-zur-Nieden-Ring (zwischen Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) und Klosterstraße sollen im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Um eine vollständige Überplanung der bisher in den Bebauungsplänen Nr. 124 und Nr. 278 A abweichend festgesetzten Straßenbegrenzungslinien zu gewährleisten, werden auch die Grundstücke im nordöstlichen Eckbereich Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring sowie im nordwestlichen Eckbereich Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring in das Plangebiet einbezogen. Diese Grundstücke sind im Bebauungsplan Nr. 697 als Mischgebiet (MI) bzw. Kerngebiet (MK) festgesetzt worden. Lotterien- und Wettannahmestellen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, sind innerhalb der Baugebiete nicht zulässig. Bestehende Betriebe, die den zukünftigen Festsetzungen widersprechen, genießen,

der Genehmigung entsprechend, Bestandsschutz.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

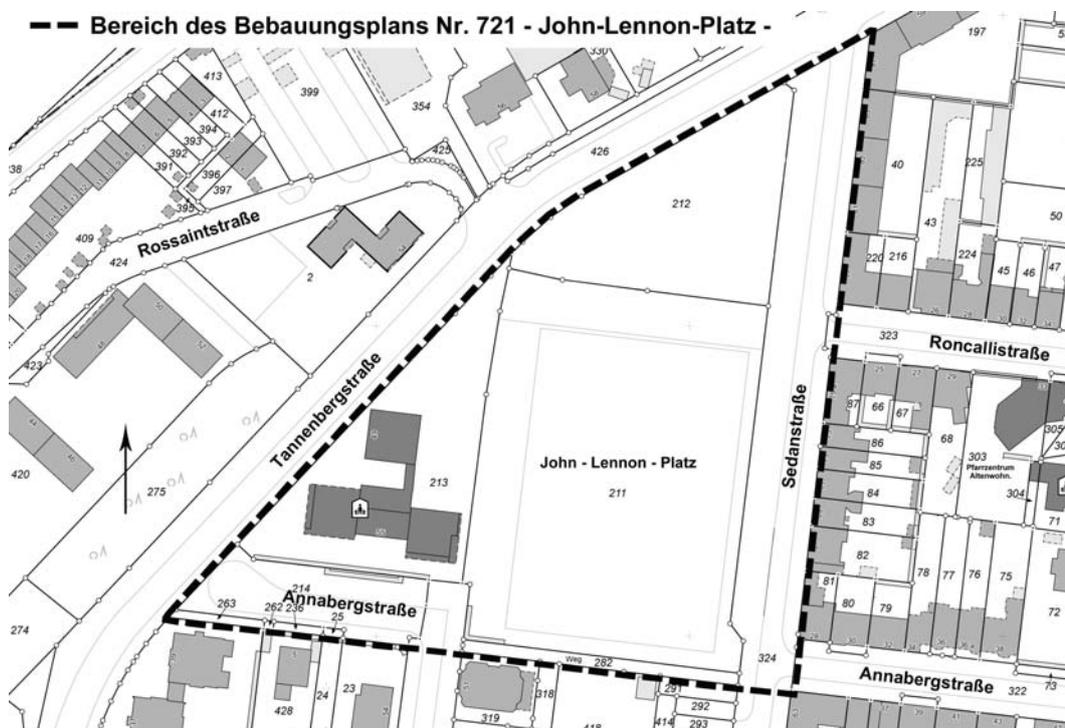
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26.06.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 721 - John-Lennon-Platz -**

Der Rat der Stadt hat am 22.06.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 11.05.2015 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 721).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Tannenbergsstraße; östliche Seite der Sedanstraße; abknickend zu einer Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 282; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 282; abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 23; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 23; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 25, 236, 262 und 263.

--- Bereich des Bebauungsplans Nr. 721 - John-Lennon-Platz -



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
und Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 721 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung von Wohnbauflächen,
- Sicherung vorhandener Frei- und Grünflächen,
- Erhalt des Baumbestandes,
- planungsrechtliche Sicherung des Kindergartens und
- Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 721 - John-Lennon-Platz - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 721 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 721:

Aufgrund der bisherigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und unter Berücksichtigung der vorhandenen Planungsgrundlagen lassen sich zwei zentrale Themen für die zukünftige Entwicklung des John-Lennon-Platzes ableiten:

- Eine Bebauung von 50% der Fläche soll sich auf den Bereich des ehemaligen Hauses der Jugend konzentrieren; es ist eine drei- bis viergeschossige an die Umgebung angepasste Baustruktur zu entwickeln. Die Baumbestände sind möglichst zu erhalten.

- Die verbleibende Freifläche soll von den Bürgerinnen und Bürgern in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen selbst genutzt und gestaltet werden können. Die Kompensationsmaßnahmen und die Spielflächen werden gestalterisch in die Freifläche integriert.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 25.06.2015 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 689 - Holtstegstraße (zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken) -

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 23.03.2015 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 689 vom 22.01.2015 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 689 - Holtstegstraße (zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken) - vom 22.01.2015 liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 27.07. bis 27.08.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Lufthygiene,
- Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung),
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, vom 17.07.2013: Hinweise auf Bergwerks- und Bewilligungsfelder;
- Minegas GmbH, Essen, vom 19.07.2013: Hinweis auf Bewilligungsfeld;

Es sind keine weiteren Gutachten bzw. Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Die der Stadt in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichtes abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht sowie den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 689 - Holtstegstraße (zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken) - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 689 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 25.06.2015

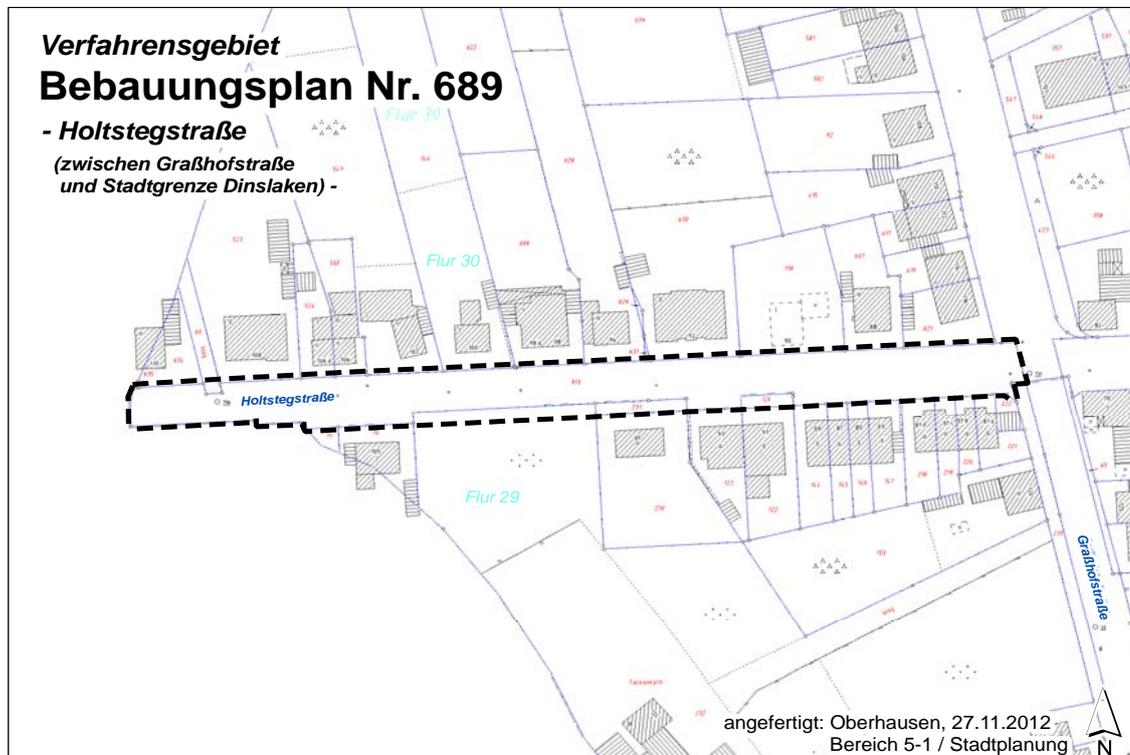
Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 689 - Holtstegstraße (zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken) -

Die Holtstegstraße soll im Abschnitt zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt werden.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Holtstegstraße zwischen Graßhofstraße und Stadtgrenze Dinslaken im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB soll diese als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Der Rat der Stadt hat am 23.03.2015 die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen („Hauptsatzung“) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.04.2015 (Nr. 7/2015, Seite 77 bis 85) enthält insoweit einen korrekturbedürftigen Fehler, als die Nummerierung der Anlagen 1 und 4 der Hauptsatzung nicht dem Willen des Rates und damit nicht dem Inhalt seines Beschlusses vom 23.03.2015 entspricht; die im Amtsblatt Nr. 7/2015 öffentlich bekannt gemachten Anlagen 1 und 4 waren vertauscht. Daher ist die Hauptsatzung unter Korrektur des Fehlers erneut öffentlich bekannt zu machen.

Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

§ 1 Die Stadt und ihr Aufgabenbereich

- (1) Die Stadt Oberhausen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat den Status einer kreisfreien Stadt.
- (2) Die Stadt Oberhausen erfüllt auf örtlicher Ebene in freier Selbstverwaltung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2 Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 Stadtbezirk Alt-Oberhausen
 Stadtbezirk Sterkrade
 Stadtbezirk Osterfeld.
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Aussehen des Wappens ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Abbildung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Die Flagge der Stadt ist blau-weiß längsgeteilt.
- (3) Die Stadt führt ein großes Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Oberhausen“ sowie ein kleines Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Oberhausen“.

§ 4 Rat der Stadt

- (1) Der Rat besteht gemäß § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aus den gewählten Ratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete.
- (2) Der Rat der Stadt ist als oberstes Organ der Stadt Oberhausen grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig. Er entscheidet über
 - 1. alle nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß

§ 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,

- 2. Verträge der Stadt Oberhausen mit Stadtverordneten, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister und mit leitenden Dienstkräften (§ 11 Abs. 2), soweit der Wert bzw. bei laufenden Leistungen der Jahreswert einen Betrag von 5.000 € übersteigt oder der Vertrag die Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Inhalt hat,
- 3. alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieser Hauptsatzung oder anderer Beschlüsse des Rates einem Ausschuss, den Bezirksvertretungen oder der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zustehen.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen.

(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Planungsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Planungsausschuss können auf Beschluss des Planungsausschusses zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt.

§ 6 Bezirksvertretungen

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine Bezirksvertretung zu wählen.
- (2) Die Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken haben folgende Sitze:
 Bezirksvertretung Alt-Oberhausen
 19 Sitze
 Bezirksvertretung Sterkrade
 17 Sitze
 Bezirksvertretung Osterfeld
 15 Sitze.

- (3) Die Bezirksvorsteherinnen / Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister; ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bezirksbürgermeisterin / stellvertretender Bezirksbürgermeister.
- (4) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen ergeben sich aus § 37 GO NRW und aus den als Anlage 3 beigefügten Bezirksvertretungsrichtlinien, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind. Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürger-

meisters bleiben unberührt.

(5) In den Bezirksvertretungen sind Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner vorzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

(6) An den Sitzungen der Bezirksvertretungen nimmt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 Satz 1 GO NRW teil. Sie/Er kann sich durch eine Beigeordnete / einen Beigeordneten oder von einer anderen leitenden Dienstkraft (§ 11 Abs. 2) vertreten lassen (§ 36 Abs. 7 Satz 2 GO NRW).

§ 7 Integrationsrat

(1) Zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Integrationsrat gebildet, der aus 31 Mitgliedern besteht.

(2) Der Integrationsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus 21 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt werden,
2. aus 10 Mitgliedern, die vom Rat aus seiner Mitte nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW bestellt werden.

(3) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates sind in der entsprechenden, vom Rat beschlossenen Wahlordnung festgelegt.

(4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Integrationsrat über eine eigene Geschäftsstelle.

§ 8 Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister und ihre/seine ehrenamtliche Stellvertretung

(1) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister wird gemäß § 65 GO NRW von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt. Sie/Er ist für die Leitung der gesamten Verwaltung verantwortlich (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.

(3) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, die diese/diesen bei der Leitung der Ratssitzungen und in repräsentativen Angelegenheiten vertreten. Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 9 Beigeordnete

(1) Der Rat der Stadt wählt sechs Beigeordnete.

(2) Eine Beigeordnete / Ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Diese/Dieser trägt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

(3) Eine Beigeordnete / Ein Beigeordneter wird vom Rat als Stadtkämmerin / Stadtkämmerer bestellt (§ 71 Abs. 4 GO NRW).

§ 10 Verwaltungsvorstand

(1) Die Beigeordneten bilden zusammen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister den Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 1 GO NRW). Die Gleichstellungsbeauftragte soll an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilnehmen. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister.

(2) Der Verwaltungsvorstand wird regelmäßig von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister einberufen; die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten (§ 70 Abs. 3 GO NRW).

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister (§ 70 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).

§ 11 Führungskräfte und leitende Dienstkräfte

(1) Führungskräfte (Bedienstete in Führungsfunktionen) sind Leiterinnen / Leiter von Organisationseinheiten, die der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder einer/einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/eines persönlichen Referentin / Referenten oder Pressereferentin / Pressereferenten (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der GO NRW sind die Beigeordneten, die Dezernenten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Werkleiterinnen / Werkleiter und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter.

§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Stadt Oberhausen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt die Stadt gemäß § 5 Abs. 2 GO NRW und § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig; ihre dienstliche Stellung richtet sich nach § 16 LGG.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene entsprechend dem LGG darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern. Zu diesem Zweck ist die Gleichstellungsbeauftragte für alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen zuständig. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 5 GO und aus den Vorschriften des LGG.

§ 13 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gemäß

§ 23 Abs. 1 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde vom Rat unterrichtet. Sie erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Unterrichtung erfolgt durch Einwohnerversammlungen, durch Einwohnerbriefe, durch Medienveröffentlichung oder in anderer geeigneter Form; über die Form der Unterrichtung entscheidet der Rat.

- (2) Soweit der Rat zur Unterrichtung gemäß § 23 Abs. 2 GO NRW Einwohnerversammlungen anberaumt, die auf einen Stadtbezirk beschränkt sind, wird die Durchführung der Versammlungen den Bezirksvertretungen übertragen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch die Bezirksbürgermeisterin / den Bezirksbürgermeister in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister. Die Ergebnisse der Erörterungen sind zu protokollieren und dem Rat bei einer Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungszuständigkeit des Rates oder eines Fachausschusses fällt, durch den Hauptausschuss erledigt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die bis vierzehn Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses eingehen, werden in der nächsten Sitzung, im Übrigen in der übernächsten Sitzung behandelt.

§ 15 Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen haben nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW und der Geschäftsordnung ein Recht auf Auskunft gegenüber der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister.
- (2) Der Rat, von ihm benannte Stadtverordnete sowie jede/jeder Stadtverordnete und jedes Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses haben ein Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 bis 5 GO NRW.
- (3) Bezirksbürgermeisterinnen / Bezirksbürgermeister und Ausschussvorsitzende haben gemäß § 55 Abs. 2 GO NRW ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören.
- (4) Sofern keine Beschlussfassung erforderlich ist, ist das Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht schriftlich an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister zu richten.
- (5) Akten können nur in den Diensträumen in Gegenwart einer/eines Beauftragten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters eingesehen werden. Die Fertigung von Notizen ist zulässig. Auf Verlangen kann die/der Beauftragte der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters auszugsweise Kopien des Akteninhalts fertigen.

§ 16 Entscheidungen in Personalangelegenheiten

- (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die Bediensteten werden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW grundsätzlich von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister getroffen.

- (2) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) werden folgende Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Oberhausen begründen, ändern oder beenden, vom Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister getroffen

- 1. Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamtinnen / Beamten,
- 2. Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen von Tarifbeschäftigten.

- (3) Kommt in den Fällen des Abs. 2 ein Einvernehmen zwischen dem Rat und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister nicht zustande, so ist gemäß § 73 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW zu verfahren.

- (4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitung der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ergeben sich aus den entsprechenden Betriebsatzungen.

- (5) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister informiert den Finanz- und Personalausschuss im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen im Sinne des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD.

- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen / Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Bediensteten unterzeichnet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder die Erste Beigeordnete / der Erste Beigeordnete.

- (7) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis nach Abs. 6 durch Dienstanweisung übertragen.

§ 17 Ersatz des Verdienstausfalls und der Kinderbetreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung

- (1) Als Ersatz des gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW zu zahlenden Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz von 10,00 € festgelegt. Der einheitliche Höchstbetrag darf für den stündlichen Verdienstausfall 20,00 € und für den täglichen Verdienstausfall 200,00 € nicht überschreiten. Für Mitglieder des Integrationsrates (§ 7) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (2) Sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten gemäß § 45 Abs. 4 GO NRW auf Antrag erstattet werden, wenn mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 14 Jahren während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt beaufsichtigt wurde. Für die Höhe der erstattungsfähigen Kinderbetreuungskosten gilt die Regelung in Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich entsprechend.

- (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 5 und 7 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Ver-

tretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 5. Mai 2014 (GV.NRW. Seite 276 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. Die EntschVO ist in der digitalen Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen abzubilden.

- (4) Bezirksbürgermeisterinnen / Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 5 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt, soweit das Mitglied des Gremiums nicht Stadtverordnete / Stadtverordneter ist.
- (6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen jährlich gezahlt.
- (7) Fahrtkosten werden gem. § 5 Abs. 1 und 2 EntschVO erstattet. Die Stadt Oberhausen nutzt dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel ÖPNV und motorisierter Individualverkehr.
- (8) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise) sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausschluss, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberhausen, die durch die GO NRW oder andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Oberhausen“ bekannt gemacht, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.
- (2) Soweit durch besondere gesetzliche Bestimmungen eine Veröffentlichung in Tageszeitungen vorgeschrieben ist, sind die örtlichen Ausgaben der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Ruhr Zeitung amtliches Bekanntmachungsorgan.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der vorstehend bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Öffentlichkeit durch Aushang des Veröffentlichungstextes in den im Verwaltungsgebrauch stehenden und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden (Räumen) unterrichtet.

§ 19 Ortsrechtssammlung

Die Stadt wird im Interesse eines leichteren Zugangs zum Ortsrecht eine Sammlung des aktuell geltenden Ortsrechts der Stadt Oberhausen in geeigneter Form

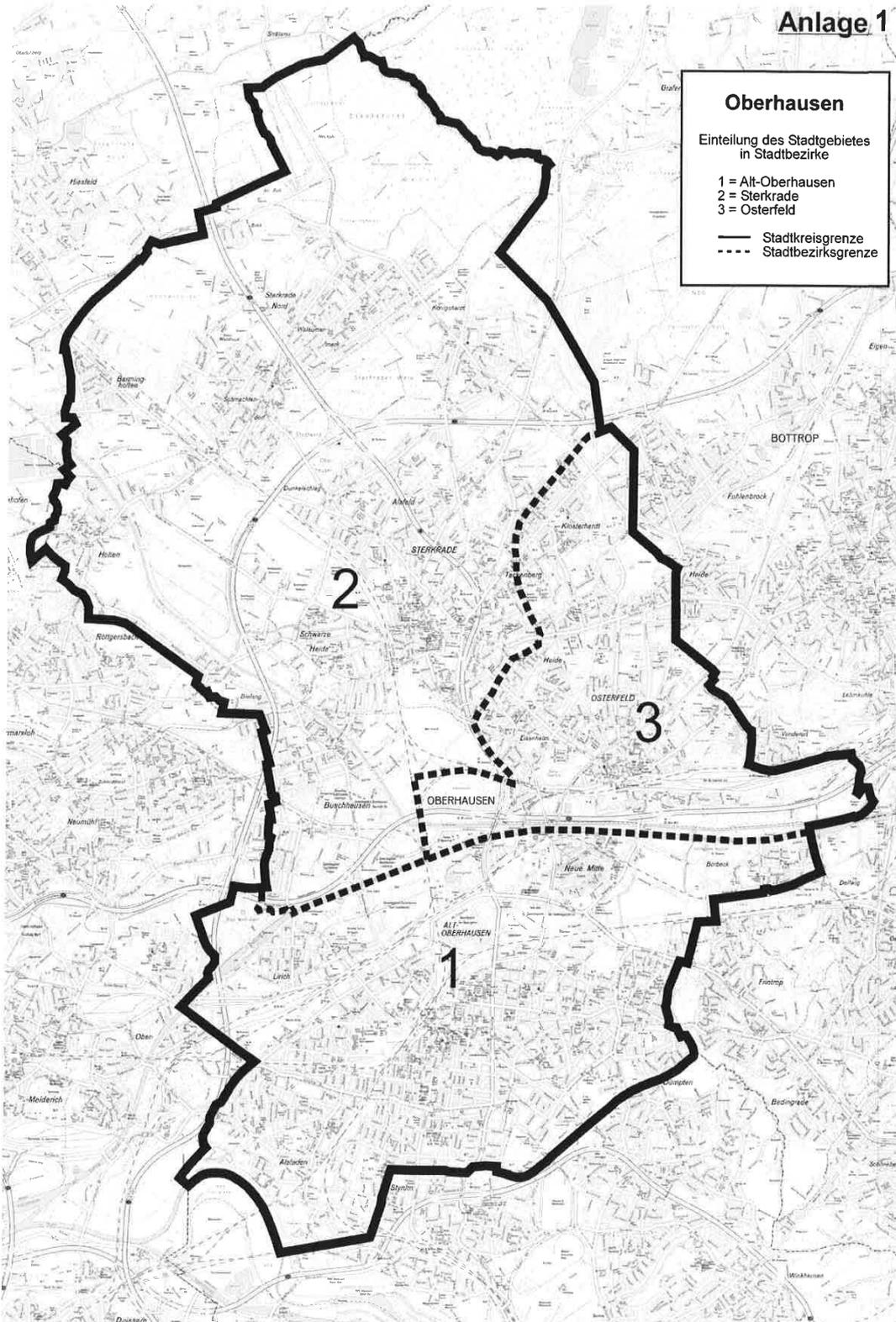
aufbauen und insbesondere auf ihrer Internetseite vorhalten.

§ 20 Inkrafttreten

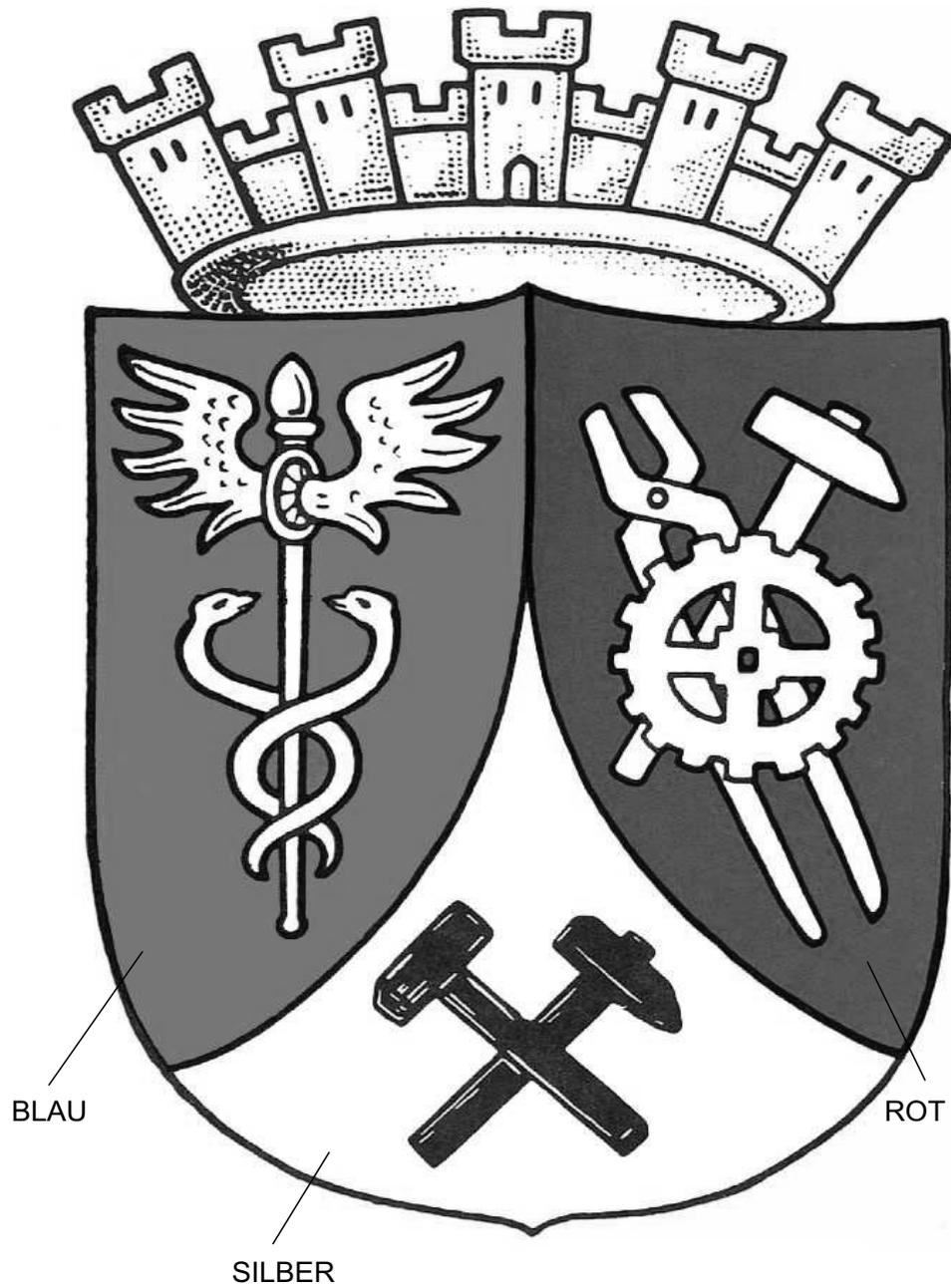
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 01.07.2008, Nr. 13/2008, S. 151-161) in der Fassung der Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.07.2014, Nr. 13/2014, S. 195) außer Kraft.
- (3) Mit Ablauf des 31.10.2020 erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Grenzen der Stadtbezirke entsprechen den Gemarkungsgrenzen von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld; sie ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.“
- (4) Mit Ablauf des 31.10.2020 wird der als Anlage 4 beigefügte Plan zur Anlage 1 und ersetzt die Anlage 1 dieser Hauptsatzung. Der Originalplan im Format DIN A 2 gemäß der mit Ablauf des 31.10.2020 geltenden Anlage 1 wird im Rathaus Oberhausen beim Dezernat 0 „Verwaltungsführung“ ausgelegt.

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

§ 1 Stellung der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen wirken auf der Grundlage repräsentativer Demokratie im Rahmen des § 37 GO NRW und nach Maßgabe dieser Richtlinien in allen Angelegenheiten ihres Bezirks durch Entscheidungen, Anhörungen und Anregungen mit. Die qualifizierten Beteiligungsrechte geben den Bezirksvertretungen umfassende Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Stadtbezirks. Sie sollen dabei insbesondere das bürgerschaftliche Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung und die gesamtstädtische Integration fördern, orts- und bürgernahe Entscheidungen ermöglichen, die örtlichen Belange der Bezirke fördern, Initiativen entwickeln, Mängel aufzeigen sowie Vorschläge und Anregungen an den Rat der Stadt, die Ausschüsse und an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister richten.

§ 2 Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist, im Rahmen dieser Richtlinien und der ihnen bereitgestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Bei den folgenden öffentlichen Einrichtungen geht die Bedeutung von Entscheidungen stets wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinaus:

1. Schulen: Gymnasien, Realschulen, Gesamtschulen, berufsbildende Schulen und Förderschulen für geistige Entwicklung (Schillerschule) sowie für emotionale und soziale Entwicklung (Otfried-Preußler-Schule)
2. Sportanlagen: Sportstadion Niederrhein, Sporthalle Oberhausen (Willy-Jürissen-Halle),
3. Öffentliche Einrichtungen: Theater Oberhausen, Stadtbibliothek (Zentralstelle), Volkshochschule, Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, Artothek, Malschule, Musikschule, Stadtarchiv und Medienzentrum,
4. Sonstige städtische Gebäude, Einrichtungen und Flächen: Kaisergarten mit Tiergehege, Forstwirtschaftsflächen, Burg Vondern,
5. Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der Gemeindestraßen, Wege und Plätze, deren Verkehrsbedeutung auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei den folgenden Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Einrichtungen über alle in dem jeweils zugeordneten Entscheidungskatalog aufgeführten Angelegenheiten:

1. Schulen:

- a) Gebäudeunterhaltung,
- b) Erstausrüstung sowie jährliche Programme zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung der

Ausstattung,

- c) Ausstattung der Räumlichkeiten,
- d) Unterhaltung der Frei- und Grünflächen,
- e) Freigabe von Schulhöfen und Freiflächen außerhalb der Schulzeit,
- f) Waren- und Getränkeverkauf auf Schulgrundstücken,
- g) Benennung und Umbenennung von Schulen.

2. Sportanlagen:

- a) Gebäude- und Anlagenunterhaltung,
- b) Erstausrüstung sowie über das jährliche Programm zur Ergänzung von Ersatzbeschaffung der Ausstattung,
- c) Frei- und Grünflächenunterhaltung,
- d) Waren- und Getränkeverkauf auf Sportanlagengrundstücken,
- e) Benennung und Umbenennung von Sportanlagen.

3. Stadtbibliothek:

- a) Gebäudeunterhaltung, sofern die Büchereien in städtischen Gebäuden untergebracht sind,
- b) Gestaltung und Ausstattung der Räume,
- c) Erstausrüstung und das Jahresprogramm zur Ergänzung der Ausstattung bzw. der Ersatzbeschaffung.

4. Friedhöfe:

- a) Erstmalige Gestaltung von Friedhöfen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung,
- b) Erstellung, Unterhaltung und Ausstattung der baulichen Anlagen und Einfriedungen sowie das Programm zu ihrer Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung,
- c) Errichtung, Unterhaltung und Ausstattung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten,
- d) Benennung und Umbenennung von Friedhöfen.

5. Grün- und Parkanlagen:

- a) Erstmalige Gestaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung,
- b) Errichtung und Unterhaltung von besonderen Anlagen in den vorgenannten Einrichtungen, wie z. B. Springbrunnen, Plastiken, Skulpturen, Teichen usw.
- c) Benennung und Umbenennung von Grün- und Parkanlagen.

6. Straßen, Wege und Plätze:

- a) Reihenfolge der Um- und Ausbaurbeiten sowie der Unterhaltung und Instandsetzung, aus-

- genommen Maßnahmen zur Erfüllung der baulichen Verkehrssicherungspflicht,
- b) Reihenfolge des Um- und Ausbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung,
 - c) Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, sofern sie ausschließlich bezirkliche Bedeutung haben,
 - d) Einrichtung und Aufhebung von Fußgängerzonen und Fußgängerbereichen,
 - e) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (4) Ferner entscheiden die Bezirksvertretungen über folgende Angelegenheiten, sofern deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht:
1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk,
 2. kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum sowie Heimat- und Brauchtumpflege; dazu gehören insbesondere:
 - a) Jubiläumsveranstaltungen zu besonderen Jahrestagen und Ereignissen aus der stadtbezirklichen Geschichte,
 - b) Durchführung und Förderung bezirklicher Volksfeste und Weihnachtsmärkte sowie von Veranstaltungen der bezirklichen Bürgervereine,
 3. Entscheidung über die Denkmaleigenschaft nach dem Denkmalschutzgesetz,
 4. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks (einschließlich der Förderung solcher Maßnahmen durch Vereine, Verbände und Vereinigungen),
 5. grundsätzliche Regelungen zur Lenkung des Straßenverkehrs auch anlässlich besonderer Veranstaltungen und Bauarbeiten, die eine erhebliche Verkehrsumleitung erfordern, mit Ausnahme der Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlagen,
 6. Festlegung von Taxiständen,
 7. Vergabe von Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL in Angelegenheiten, die der Entscheidung der Bezirksvertretung unterliegen,
 8. Fällung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Friedhöfen, in öffentlichen und im Verwaltungsgebrauch stehenden Grünanlagen,
 9. Entscheidungen im Rahmen eines Projektes „Soziale Stadt“ nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse.
- § 3 Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen**
- (1) Die Bezirksvertretungen sind gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören.
- (2) Das Anhörungsrecht besteht insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Änderung der Bezirksgrenzen,
 2. Verlagerung der Bezirksverwaltungsstellen im Stadtbezirk,
 3. Bestellung der Leiterinnen / der Leiter der Bezirksverwaltungsstellen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 GO NRW),
 4. Einrichtung und Auflösung von Bürgersprechstunden,
 5. Mitwirkung an den Beratungen der vom Rat zu beschließenden Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen,
 6. Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 7. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Planungen von überbezirklicher Bedeutung sowie von Stadtentwicklungs- und Sanierungsplänen,
 8. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie von Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit diese den Stadtbezirk berühren,
 9. Festlegung von Förderungsbereichen, Modernisierungszonen und Sanierungsgebieten,
 10. Schulentwicklungsplanung, Schulbauprogramme,
 11. Widmung und Entwidmung von im Stadtbezirk gelegenen Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung,
 12. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen und Geschworenen (einschließlich der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen),
 13. Errichtung und erstmalige Gestaltung von im Stadtbezirk gelegenen Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen, soweit diese überbezirkliche Bedeutung haben,
 14. Errichtung und Schließung von Stadtbibliotheken,
 15. Wahl der Schiedsfrauen / Schiedsmänner,
 16. Festlegung und Änderungen von Leistungsumfang und Leistungsstandards von Gesellschaften, die für die Stadt Oberhausen den Bezirk berührende Leistungen bei der Stadtentsorgung und der Grünflächenunterhaltung erbringen,
 17. Errichtung, Änderung und Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen städtischen Kindertageseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielplätze und sonstigen Spielgelegenheiten im öffentlichen Raum sowie jährliche Programme zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung.

§ 4 Vorschläge und Anregungen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme

- (1) Die Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 5 Satz 5 GO NRW zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Das Anregungs- und Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen gilt insbesondere im Rahmen der Mitwirkung an den Beratungen der Haushaltssatzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) hinsichtlich aller Haushaltspositionen, die sich auf den Bezirk und ihre Aufgaben auswirken (§ 37 Abs. 4 Satz 2 GO NRW); dabei umfasst das Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen auch das Recht, zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nach Vorlage des Haushaltsplanentwurfs Anträge zu stellen.
- (3) Das Vorschlagsrecht besteht auch für die vom Rat für den Stadtbezirk zu wählenden oder zu bestellenden ehrenamtlich tätigen Personen (§ 37 Abs. 5 Satz 6 GO NRW).
- (4) Vor Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk ist den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 GO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung in diesen Fällen dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht (§ 37 Abs. 5 Satz 3 GO NRW).

§ 5 Kenntnisnahmen

- (1) Die Bezirksvertretungen sind auch für Kenntnisnahmen und Vorabkenntnisnahmen in ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.
- (2) Die Kenntnisnahmeständigkeit der Bezirksvertretungen erstreckt sich u. a. auf Berichte über den Betriebsablauf in den Aufgabenbereichen von Gesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 16 dieser Richtlinien, soweit die Berichte den jeweiligen Stadtbezirk betreffen und Gegenstand der Berichterstattung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen sind.

§ 6 Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

- (1) Den Bezirksvertretungen wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, deren Bedeutung räumlich auf den Stadtbezirk begrenzt ist, das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) übertragen.
- (2) Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens richtet sich nach den dazu vom Rat der Stadt erlassenen Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Mittel für laufende Geschäfte und unaufschiebbare Mängelbeseitigung

- (1) In die jährlichen Programme zur Unterhaltung und Ausstattung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen sind ausreichende Beträge für die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und für die unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln pauschal einzusetzen.

- (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über Einzelmaßnahmen außerhalb der jährlichen Programme, soweit es sich nicht um Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung oder um unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln handelt.

§ 8 Zuständigkeiten der Ausschüsse

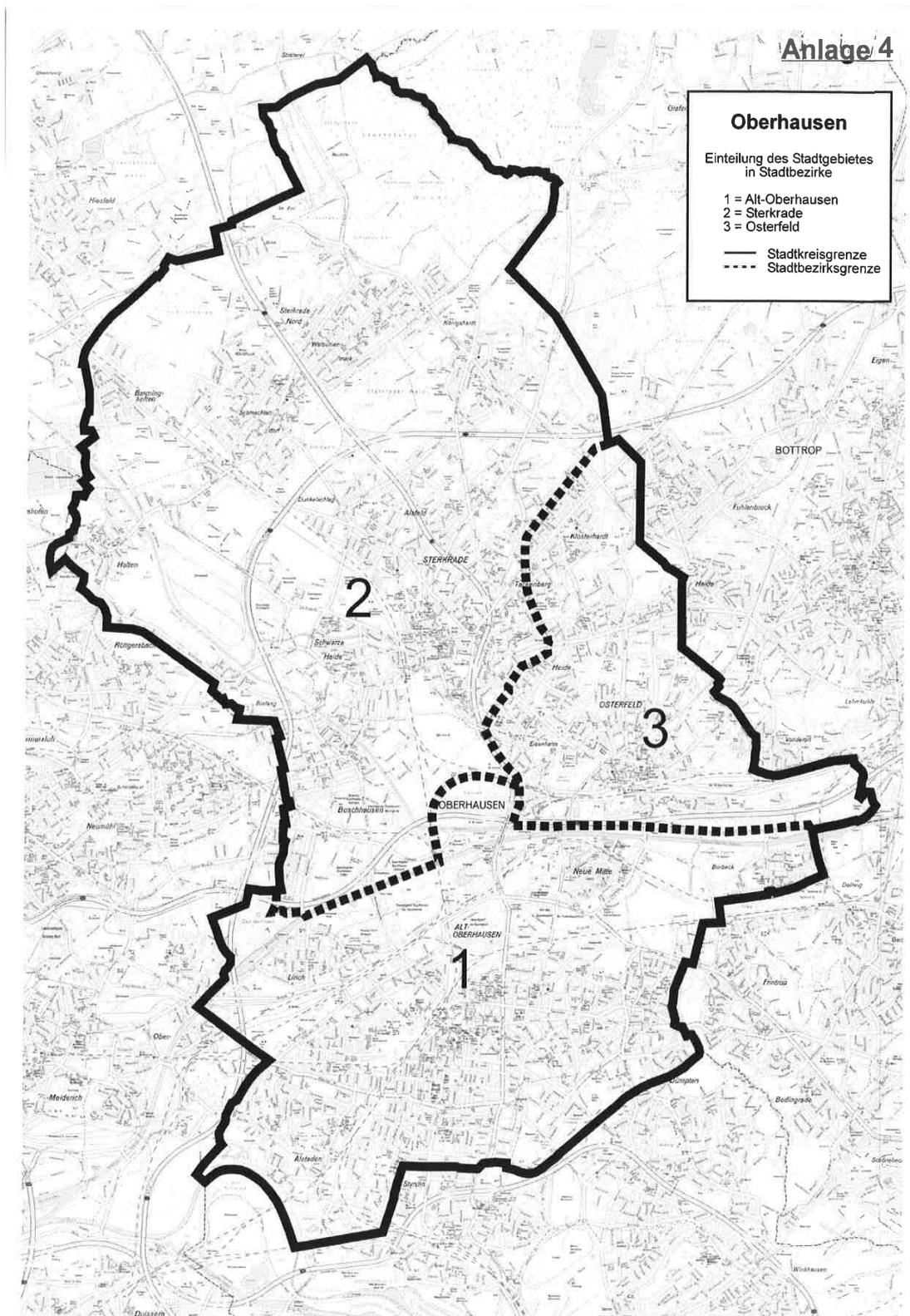
Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und deren Befugnisse zur Entscheidung werden durch diese Bezirksvertretungsrichtlinien nicht berührt.

§ 9 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters und deren/dessen Entscheidungsbefugnisse werden durch diese Bezirksvertretungsrichtlinien nicht berührt. Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen mit der Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist verpflichtet, den Bezirksvertretungen die in § 5 Abs. 2 genannten Berichte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksbürgermeister/-innen und deren Stellvertreter/-innen

Die Bezirksbürgermeister/-innen und deren Stellvertreter/-innen nehmen außer den Aufgaben nach der GO NRW und der Hauptsatzung auch die Aufgabe wahr, ihren/seinen Stadtbezirk bei Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums, der Vereine, der Verbände und der sonstigen Vereinigungen zu repräsentieren.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung zum 01.05.2015 wird angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 01.07.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Deckenerneuerung Dorstener Straße von Eifeler Straße bis Richard-Wagner-Straße

Leistung:
ca. 3.900 m² Fahrbahnschichten fräsen
ca. 3.900 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
ca. 50 m Rinnenbahn regulieren
ca. 15 Stück Straßeneinläufe regulieren
ca. 8 Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:
Anfang 41. KW 2015 - Ende 44. KW 2015

Zuschlagsfrist:
11.09.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 15.07.2015 bis 24.07.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g.

Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Deckenerneuerung Dorstener Straße von Eifeler Straße bis Richard-Wagner-Straße

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 30.07.2015, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Deckenerneuerung Duisburger Straße von Haus Nr. 504 bis Parallelstraße

Leistung:
ca. 2.000 m² Teerhaltige / Bituminöse Fahrbahn aufnehmen
ca. 2.000 m² Teerhaltige / Bituminöse Schottertragschicht aufnehmen
ca. 400 m³ Bodenaushub der Fahrbahn
ca. 600 m³ Frostschuttschicht liefern und einbauen
ca. 2.000 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
ca. 2.000 m² Asphaltbetonschicht liefern und einbauen
ca. 2.000 m² Asphaltbinderschicht liefern und einbauen
ca. 2.000 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen

- ca. 70 m Rinnenbahn regulieren bzw. erneuern
- ca. 4 Stück Aufsätze von Straßeneinläufen regulieren
- ca. 2 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
- ca. 5 Stück Schachtabdeckungen regulieren

Bauzeit:

Anfang 41. KW 2015 - Ende 48. KW 2015

Zuschlagsfrist:

14.09.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 15.07.2015 bis 24.07.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenerneuerung Duisburger Straße von Haus Nr. 504 bis Parallelstraße

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Barmscheidt
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 30.07.2015, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.



Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 6. August 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de